

604/AB
Bundesministerium vom 07.05.2025 zu 660/J (XXVIII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.181.719

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)660/J-NR/2025

Wien, am 7. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. März 2025 unter der Nr. **660/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Maßnahmen gegen den politischen Islam“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- 1. *Welche konkreten Maßnahmen wurden bisher - aufgeschlüsselt auf die einzelnen Bundesländer - gegen den politischen Islam und gegen Terrorismus gesetzt?*
 - a. *Welchen Erfolg versprechen Sie sich davon jeweils?*
 - b. *Wann wurden diese Maßnahmen gesetzt?*
- 2. *Welche Maßnahmen sind geplant?*
 - a. *Welchen Erfolg versprechen Sie sich davon jeweils?*
 - b. *Bis wann sollen diese umgesetzt werden?*

Das Strafgesetzbuch (StGB) wurde hinsichtlich terroristischer und extremistischer Straftaten in den letzten Jahren wiederholt novelliert und verschärft. Mit dem am 1. September 2021 bzw. am 1. Jänner 2022 in Kraft getretenen Terrorismus-Bekämpfungs-Gesetz (TeBG, BGBl. I Nr. 159/2021) wurden im StGB und im Strafvollzugsgesetz (StVG) folgende Maßnahmen gesetzt:

- Neuer Erschwerungsgrund der religiös motivierten extremistischen Begehung (§ 33 Abs. 1 Z 5a StGB);
- Neuer Straftatbestand „Religiös motivierte extremistische Verbindung“ (§ 247b StGB);
- Gerichtliche Aufsicht über terroristische Straftäter mit Fallkonferenz und elektronischer Überwachung (§ 52b StGB);
- Möglichkeit der erweiterten, auch wiederholten Verlängerung der Probezeit in Fällen gerichtlicher Aufsicht nach § 52b StGB (53 Abs. 5 StGB);
- Entlassungskonferenzen nach § 144a StVG;
- Fallkonferenzen nach § 152 Abs. 2a StVG.

Darüber hinaus erfolgten mit dem Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird, BGBl I Nr. 40/2023, das am 1. Mai 2023 in Kraft getreten ist, Änderungen in § 278c StGB (Terroristische Straftaten). Dabei wurde insbesondere durch Einfügung eines neuen § 278c Abs. 2a StGB sichergestellt, dass die Drohung mit jeder der in den einzelnen Ziffern des § 278c Abs. 1 StGB bezeichneten Straftaten mit entsprechender terroristischer Eignung und Zielsetzung eine terroristische Straftat darstellt.

Strafprozessual wurde durch das Terror-Bekämpfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 159/2021

1. eine Zuständigkeit des Landesgerichtes als Einzelrichter für Vergehen der religiös motivierten extremistischen Verbindung (§ 247b Abs. 2 StGB);
2. die Sicherstellung, dass die Staatsanwaltschaften schon vom Anfangsverdacht einer terroristischen Straftat informiert werden und so in die Lage versetzt werden, den Gang der Ermittlungen im Hinblick auf das Verfahrensziel zu beeinflussen bzw. das Erforderliche zu veranlassen (§ 100 Abs. 2 Z 1 StPO);
3. die Schaffung der Befugnis, einen Rechtsbrecher, der ihm erteilte Weisungen nicht befolgt oder sich der Bewährungshilfe entzieht, zur Erteilung einer förmlichen Mahnung vorzuführen (§ 496 Abs. 2 StPO),

vorgesehen.

Der mit Ministerratsvortrag vom 11. November 2020 beschlossenen Maßnahme einer Bündelung der Zuständigkeit von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Terrorismusstrafsachen wurde auf Ebene der Gerichte durch eine Änderung des § 32 Abs. 5 GOG Rechnung getragen und normiert, dass Strafsachen nach §§ 278e bis 278g StGB und § 282a StGB grundsätzlich jeweils derselben Gerichtsabteilung zuzuweisen sind. Damit wird der Zielsetzung einer Verstärkung der Terrorismusbekämpfung im Sinne einer Qualitätssteigerung durch das Konzentrieren von Kompetenzen Rechnung getragen.

Auf staatsanwaltlicher Ebene wurde durch die Änderung der DV-StAG, BGBl. II Nr. 14/2022,

- einerseits der Kreis der in Betracht kommenden Straftaten, hinsichtlich derer die Leiterin bzw. der Leiter einer Staatsanwaltschaft die Übertragung an eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt, bei größerem Umfang an mehrere Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälte, anordnen kann, auf Strafsachen wegen § 278g StGB sowie solche nach § 247a und § 247b StGB erweitert (§ 4 Abs. 3 DV-StAG) und
- andererseits die Verpflichtung geschaffen, insbesondere auch die Behandlung von Strafsachen wegen §§ 278b bis 278g oder § 282a StGB sowie wegen § 247a und § 247b StGB bei Staatsanwaltschaften mit mehr als zehn systemisierten Planstellen spezialisierten Staatsanwältinnen bzw. Staatsanwälten zu übertragen (§ 4 Abs. 3a DV-StAG).

Mit dem Terror-Bekämpfungs-Gesetz, BGBl. I Nr. 159/2021 sollen ferner sowohl die Überwachung des Verhaltens terroristischer Straftäter während des Vollzugs als auch die Deradikalisierungsmaßnahmen verbessert werden. Für die diesbezügliche Umsetzung und das Management im Straf- und Maßnahmenvollzug wurde die Koordinationsstelle für Extremismusprävention und Deradikalisierung (KED) gesetzlich verankert.

Die KED ist in der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahme im Bundesministerium für Justiz eingerichtet und der Gruppe „Sicherheit, Betreuung und Ressourcen“ zugeordnet. Dadurch wird eine gesamtheitliche Betrachtung und Herangehensweise durch die Verschränkung der Komponenten Sicherheit und Betreuung bestmöglich gewährleistet.

Aufgaben der KED sind

- Information- und Erkenntnisgewinn durch enge Zusammenarbeit mit den involvierten Behörden, wie etwa Justizanstalten, Gerichte und Staatsschutzbehörden sowie mit Universitäten und auf internationaler Ebene;
- Risiko- und Ressourceneinschätzung der Insassen und Insassinnen aus der Zielgruppe des TeBG;
- Sicherheitsmanagement – Richtlinien, Vorgaben und Maßnahmen im Sicherheits- und Sicherungsbereich;
- Kontrolle und Vernetzung im Vorfeld der Gewährung von freiheitsbezogenen Lockerungen/Entlassungsvorbereitungen;
- Vereinheitlichung der diesbezüglichen Maßnahmen und Strukturen auf Ebene der Justizanstalten;
- Festlegung von Betreuungs-, Behandlungs- und Bildungsmaßnahmen, die auf die Insassen und Insassinnen sodann individuell angepasst werden;
- Erstellung einheitlicher Schulungs- und Fortbildungsinhalte für Bedienstete;
- Kooperation mit externen Einrichtungen;
- Beteiligung an Fallkonferenzen im Rahmen der gerichtlichen Aufsicht (§ 52b Abs 3 StGB);

Zur Frage 3:

- *Erachten Sie ein TikTok-Verbot, wie es von manchen Kärntner Lokalpolitikern gefordert worden ist, für zielführend bzw. warum?*

Persönliche Einschätzungen sind nicht Gegenstand der Interpellation.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

